

122. Open Access Policy der Montanuniversität Leoben

Leitlinien

Der Begriff Open Access steht für das Prinzip des freien und ungehinderten Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur und Forschungsergebnissen im Internet, gemäß der *Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities* (Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen).

Die Montanuniversität Leoben sieht es als ihre gesellschaftliche Verantwortung an, Open Access-Veröffentlichungen ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Publikationskultur ihrer Forscherinnen und Forscher zu unterstützen. Auf diese Weise soll eine möglichst zeitnahe internationale Sichtbarkeit, Verbreitung und Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Publikationen erreicht (offener Wissenszugang) und auch Kooperationsmöglichkeiten gefördert werden.

Die Montanuniversität Leoben empfiehlt deshalb ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, ihre Arbeiten im Wege des Open Access zu publizieren bzw. bereits publizierte Arbeiten Open Access verfügbar zu machen, sofern dem nicht rechtliche Barrieren entgegenstehen.

Die Montanuniversität erinnert die Forscherinnen und Forscher daran, Urheberrechte wahrzunehmen und sich beim Abschluss von Autorinnen- und Autorenverträgen das Recht auf eine (ggf. zeitverzögerte) Zweitveröffentlichung im Wege des Open Access zu sichern.

Diese Leitlinie hat reinen Empfehlungscharakter. Es liegt nicht in der Absicht der Universität, die Publikations- und Wissenschaftsfreiheit in irgendeiner Form einzuschränken.

Maßnahmen zur Umsetzung

Open Access-Publikationen sollen möglichst zeitnah über das universitäre Repository oder andere geeignete Server (z. B. arXiv) frei zur Verfügung gestellt werden.

Die Montanuniversität legt den Forschenden nahe, in geeigneten Open-Access-Zeitschriften zu veröffentlichen, sofern diese einen Peer-Review-Prozess beinhalten und im „Directory of Open Access Journals“ gelistet sind.

Begutachter- und Herausgebereigenschaften von Forschenden in Open-Access-Zeitschriften werden von der Montanuniversität ausdrücklich begrüßt.

Hinweise und Unterstützung

Die Montanuniversität stellt ihren Forschenden die für das elektronische Publizieren und Archivieren erforderliche Infrastruktur zur Verfügung (PURE ist Forschungsinformationssystem und Repositorium der Montanuniversität Leoben).

Bei allen Verträgen mit Zeitschriftenanbietern wird von der Universität besonders darauf geachtet, dass möglichst kostenneutrale Open Access-Publikationsmöglichkeiten gegeben sind und Zweitveröffentlichungen in Repositorien möglichst kurzfristig erlaubt sind (*Embargofristen*).

Forschenden, die mit Fördergebern eine Open Access-Publikationsverpflichtung eingehen, wird nachdrücklich empfohlen, allfällig anfallende Publikationsgebühren (APC – Author Processing Charge) in die Förderverträge einzukalkulieren.

Für nicht durch externe Fördergeber finanzierbare Open Access-Publikationsgebühren hat die Universität einen zeitlich befristeten und finanziell gedeckelten Publikationsfonds eingerichtet. Ein Publikationszuschuss daraus muss bei der Open Access-Beratungsstelle der Universitätsbibliothek beantragt werden.

Der Rektor:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.